



Separated Unjustly Guarded Under Dictates

Advocacy for Family Justice & Human Rights

" You are not alone "

BERUFUNG GEGEN DAS URTEIL VOM 22. OKTOBER 2026

Address:

Unit 1A Heatherview Business
Park, Athlone Road #8147,
Longford, Co Longford,
N39KD82, Ireland

www.sugud.org

contact@sugud.org

Date: 22.10.2026

Reference: Germany/10.2026/00679

An das Amtsgericht Kusel – Strafgericht

**Zur Weiterleitung an die zuständige Berufungskammer des
Landgerichts Kaiserslautern**

Az.: 1 Cs 6111 Js 6760/25

Angeklagter und Berufungsführer: Hussam Howyshan

Angefochtenes Urteil: Amtsgericht Kusel vom 22.10.2026

Datum: 22.10.2026

Fristwahrende Einlegung der Berufung – Vorläufige Begründung – Antrag auf Freispruch und Bestellung eines Pflichtverteidigers

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen das am **22. Oktober 2026** in meiner Anwesenheit
verkündete Urteil des Amtsgerichts Kusel, Az. **1 Cs 6111 Js 6760/25**, gemäß §§ 312,
314 StPO **fristgerecht Berufung in vollem Umfang** ein.

Die Berufung richtet sich gegen den Schuldspruch und sämtliche Rechtsfolgen. Ich
bestreite weiterhin, mich gemäß § 235 StGB strafbar gemacht zu haben, und strebe
meinen **vollständigen Freispruch** an.

Die nachfolgende Begründung erfolgt vorläufig. Ergänzungen nach Kenntnis der
schriftlichen Urteilsgründe und vollständiger Akteneinsicht bleiben ausdrücklich
vorbehalten.

All materials issued by **SUGUD Organization** are independent human rights documentation formally submitted
to **UN mechanisms** and the **European Court of Human Rights**.

All rights reserved. Use is permitted only for purposes of **human rights investigation, reporting, and
accountability**.

I. Sachverhalt und zeitliche Abfolge

Meine ursprüngliche Reise in die Türkei erfolgte nach meiner Darstellung kurzfristig wegen der Erkrankung meiner Schwester. Die Kindesmutter befand sich damals in Österreich. Zwischen uns bestand Kommunikation über die familiäre Situation und eine mögliche Zusammenführung.

Am **6. Mai 2025** fand eine WhatsApp-Korrespondenz über Reisevorbereitungen der Kindesmutter statt. Ich hatte für sie einen Flug von Frankfurt am Main nach Beirut am **8. Mai 2025 (ME218)** gebucht und ihr die Buchungsinformationen übermittelt. Sie trat diesen Flug nicht an; anschließend brach der Kontakt nach meiner Darstellung ab.

Der familiengerichtliche Beschluss im Verfahren **2 F 213/25** erging am **13. Mai 2025**, somit nach diesen Reisevorbereitungen.

Nach Bekanntwerden der familiengerichtlichen Maßnahmen fühlte ich mich angesichts der entstandenen rechtlichen Situation erheblich verunsichert. Ich versuchte, anwaltliche Unterstützung zu erhalten, und kontaktierte nach meiner Darstellung mehrere Rechtsanwälte, die zunächst keine Vertretung übernahmen.

Nachdem eine anwaltliche Vertretung zustande gekommen und ein gerichtlicher Anhörungstermin bestimmt worden war, kehrte ich am **2. Februar 2026 freiwillig mit den Kindern nach Deutschland zurück**, also vor der Anhörung am **4. Februar 2026**.

Ich beantrage, diese zeitliche Abfolge anhand der vorhandenen Unterlagen vollständig aufzuklären und bei der Beurteilung meiner damaligen Kenntnisse und Absichten zu berücksichtigen.

II. Erforderliche Prüfung des § 235 StGB

Die entscheidende Frage ist nicht allein, ob sich die Kinder über einen längeren Zeitraum im Ausland befanden, sondern **ob, durch welche konkrete Handlung und zu welchem Zeitpunkt sämtliche objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer bestimmten Tatbestandsalternative des § 235 StGB erfüllt worden sein sollen.**

All materials issued by **SUGUD Organization** are independent human rights documentation formally submitted to **UN mechanisms** and the **European Court of Human Rights**.

All rights reserved. Use is permitted only for purposes of **human rights investigation, reporting, and accountability**.

Hierzu bedarf es insbesondere folgender Feststellungen:

1. Welche elterlichen Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrechte bestanden bei der ursprünglichen Ausreise und während des anschließenden Auslandsaufenthalts?
2. Welche Absprachen bestanden zwischen den Eltern tatsächlich, und welchen Umfang hatten diese?
3. Wann erlangte ich Kenntnis vom familiengerichtlichen Beschluss vom 13. Mai 2025?
4. Durch welche konkreten Handlungen und in welchem Zeitraum soll der Kindesmutter die Ausübung ihrer elterlichen Rechte entzogen oder vorenthalten worden sein?
5. Welche Tatsachen belegen den für die jeweils herangezogene Tatbestandsalternative erforderlichen Vorsatz?

Dabei sind die ursprüngliche Ausreise und das spätere Verbleiben im Ausland getrennt zu bewerten.

Mir ist bewusst, dass eine ursprünglich zulässige Ausreise einen späteren rechtswidrigen Auslandsaufenthalt nicht ausschließt. Ebenso beseitigt die spätere freiwillige Rückkehr nicht automatisch eine etwa bereits verwirklichte Straftat.

Diese Umstände entbinden das Gericht jedoch nicht von der Pflicht, die konkrete Tatbestandsverwirklichung und meinen damaligen Vorsatz eigenständig festzustellen.

III. Elterliche Kommunikation, Auslandsaufenthalt und Vorsatz

Die WhatsApp-Korrespondenz vom 6. Mai 2025 und die Flugbuchung vom 8. Mai 2025 sind überprüfbare Hinweise auf eine damals bestehende Kommunikation über Reisevorbereitungen.

Diese Dokumente beweisen für sich allein keine Zustimmung der Kindesmutter zur ursprünglichen Ausreise der Kinder oder zu deren längerem Verbleib im Ausland. Sie sind jedoch bei der Gesamtwürdigung der damaligen familiären Situation zu berücksichtigen.

Meine anschließenden Bemühungen um anwaltliche Unterstützung sowie die freiwillige Rückkehr nach Deutschland sind ebenfalls im Hinblick auf meine Beweggründe und meinen Kenntnisstand zu prüfen.

Die im familiengerichtlichen Verfahren vom **4. Februar 2026** protokollierten Angaben über meine Sorge vor Maßnahmen des Jugendamtes und über zunächst eingeschränkte Kontakte zwischen den Kindern und ihrer Mutter müssen dabei in ihrem vollständigen zeitlichen und tatsächlichen Zusammenhang gewürdigt werden.

Ich beantrage insbesondere festzustellen, welche Kontaktmöglichkeiten tatsächlich bestanden, wann und in welchem Umfang diese eingeschränkt waren und welche Bedeutung dies für die behauptete strafbare Entziehung oder das Vorenthalten hatte.

Die von mir geschilderte rechtliche Unsicherheit und meine Anwaltssuche werden nicht als automatische Rechtfertigung geltend gemacht, sondern als Umstände, die bei der Prüfung meiner damaligen Vorstellungen und meines Verhaltens berücksichtigt werden müssen.

IV. Schulische und soziale Situation der Kinder

In der Hauptverhandlung wurde auf die Herausnahme der Kinder aus ihrer bisherigen schulischen und sozialen Umgebung in Deutschland hingewiesen.

Die Bedeutung dieser Umstände für das Kindeswohl wird nicht bestritten. Sie ersetzen jedoch nicht den gesetzlichen Nachweis einer Straftat nach § 235 StGB.

Im familiengerichtlichen Verfahren habe ich angegeben, dass die Kinder während des Auslandsaufenthalts schulisch und medizinisch versorgt wurden. Diese Angaben sind, soweit entsprechende Nachweise vorliegen oder beschafft werden können, zu überprüfen.

Entscheidend bleibt die eigenständige Feststellung, ob und in welchem Umfang die elterlichen Rechte der Kindesmutter im Sinne des § 235 StGB vorsätzlich und rechtswidrig beeinträchtigt wurden.

V. Aussage der Familienrichterin und Beweisverwertbarkeit

In der Hauptverhandlung vom **22. Oktober 2026** wurde die Familienrichterin **Dr. Sabine Weingarth-Theis** als Zeugin vernommen.

Nach meiner Erinnerung berichtete sie zunächst aus eigener Erinnerung und zog anschließend Unterlagen aus dem familiengerichtlichen Verfahren heran.

Sie hatte die ursprüngliche Ausreise der Kinder nicht persönlich beobachtet.

Es ist deshalb zwischen eigenen Wahrnehmungen der Zeugin, Angaben anderer Verfahrensbeteiligter, Akteninhalten und früheren familiengerichtlichen Bewertungen klar zu unterscheiden.

Die Kindesmutter **Sadah Durrah** ist als meine Ehefrau gemäß **§ 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO** zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Nach meiner Darstellung hatte sie dieses Recht bereits im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung vom 11. Juni 2026 ausgeübt. Eine weitere schriftliche Erklärung vom **20. Oktober 2026** dokumentiert ihren entsprechenden Willen.

Soweit durch die Aussage der Familienrichterin frühere Angaben der Kindesmutter eingeführt wurden, beantrage ich die Prüfung ihrer Verwertbarkeit gemäß **§ 252 StPO** unter Berücksichtigung insbesondere folgender Entscheidungen:

- **BGH, Urteil vom 20.03.1990 – 1 StR 693/89, BGHSt 36, 384**
- **BGH, Beschluss vom 15.07.2016 – GSSt 1/16, BGHSt 61, 221**

Diese Rechtsprechung begründet kein ausnahmsloses Verbot der Vernehmung einer früheren richterlichen Vernehmungsperson. Entscheidend sind die konkreten Umstände der ursprünglichen Aussage, eine gegebenenfalls erfolgte Belehrung sowie die Voraussetzungen ihrer späteren Verwertung.

Ich beantrage daher festzustellen, **welche konkreten Angaben der Kindesmutter in die Beweisaufnahme gelangten, auf welchem Weg dies geschah und ob ihre Verwertung rechtlich zulässig war.**

VI. Ergänzende Beweisaufnahme

Zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung rege ich gemäß § 244 Abs. 2 und § 323 Abs. 3 StPO die Erhebung beziehungsweise erneute Würdigung folgender Beweise an:

1. **WhatsApp-Korrespondenz vom 6. Mai 2025**, einschließlich Original-Screenshots und berichtigter Übersetzung, zur Prüfung der elterlichen Kommunikation und Reisevorbereitungen.
2. **Flugbuchung vom 8. Mai 2025**, Flug ME218, zur Dokumentation der geplanten Anreise der Kindesmutter.
3. **Familiengerichtliche Akten 2 F 213/25**, insbesondere Beschluss vom 13. Mai 2025 und Protokoll vom 4. Februar 2026, zur Prüfung der Sorgerechtsverhältnisse, Verfahrensabläufe und früheren Angaben.
4. **Erklärung der Kindesmutter vom 20. Oktober 2026** zur Ausübung ihres Zeugnisverweigerungsrechts.
5. **Vorhandene Nachweise der Anwaltskontakte und der Rückkehr am 2. Februar 2026**, zur Überprüfung meiner Bemühungen um rechtliche Klärung.
6. **Gegebenenfalls vorzulegende medizinische und schulische Unterlagen**, betreffend den ursprünglichen Reiseanlass und die Versorgung der Kinder während des Auslandsaufenthalts.

Die konkrete Bezeichnung weiterer Beweismittel und die Stellung förmlicher Beweisanträge bleiben nach vollständiger Akteneinsicht vorbehalten.

VII. Notwendige Verteidigung und Akteneinsicht

Die Sache wirft erhebliche tatsächliche und rechtliche Fragen auf, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Tatbestandsalternativen des § 235 StGB, der familienrechtlichen Vorfragen und einer möglichen Beschränkung der Beweisverwertung nach § 252 StPO.

Da ich mich bislang ohne anwaltliche Vertretung verteidigt habe, **beantrage ich die Bestellung eines Pflichtverteidigers gemäß § 140 Abs. 2 StPO** wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage.

Vor einer Bestellung bitte ich um Gelegenheit, einen geeigneten Verteidiger meines Vertrauens zu benennen.

Zugleich beantrage ich **Akteneinsicht gemäß § 147 Abs. 4 StPO**, insbesondere in die schriftlichen Urteilsgründe, das Hauptverhandlungsprotokoll und die zur Beweisaufnahme herangezogenen Unterlagen.

VIII. Schlussanträge

Aus den genannten Gründen beantrage ich:

1. Die vorliegende Berufung gegen das Urteil vom 22. Oktober 2026 als fristgerecht eingelegt entgegenzunehmen.
2. Das angefochtene Urteil in vollem Umfang erneut tatsächlich und rechtlich zu überprüfen.
3. Die genannten Entlastungsbeweise sowie die zur Entscheidung erforderlichen weiteren Beweise zu erheben und zu würdigen.
4. Die Verwertbarkeit früherer Aussagen der Kindesmutter gemäß §§ 52, 252 StPO ausdrücklich zu prüfen.
5. Meinem Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers gemäß § 140 Abs. 2 StPO stattzugeben und Akteneinsicht zu gewähren.
6. **Das Urteil des Amtsgerichts Kusel vom 22. Oktober 2026 aufzuheben und mich vom Vorwurf der Entziehung Minderjähriger freizusprechen.**

Hilfsweise, ausschließlich für den Fall einer erneuten Verurteilung, beantrage ich die vollständige Überprüfung der ausgesprochenen Rechtsfolgen. Dies beinhaltet kein Schuldeingeständnis und keine Beschränkung der Berufung.

Die Unschuldsvermutung gemäß **Art. 6 Abs. 2 EMRK** sowie der Grundsatz **in dubio pro reo** sind zu beachten.

Die weitere Begründung nach Prüfung der schriftlichen Urteilsgründe bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs.

Mit freundlichen Grüßen

Hussam Howyshan

Angeklagter und Berufungsführer

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

***SUGUD** remains available to cooperate with any competent independent review mechanism by providing additional documentation, methodological clarification, or relevant case materials, where appropriate and consistent with applicable legal requirements.*

Respectfully submitted,

Ahmed Homos

Fachjournalist | GEMA Member

Member of the ver.di Trade Union

Member of BVF & AWU

Founder of SUGUD

*Reference: **OHCHR 3ygz24a** - Reference: **UR/CRC/25/DEU/8** - ECHR:*

5769/25** German Constitutional Court: **1 BuR 1377/25** - Bundestag Petition: **Pet 4-21-07-99999-003005



All materials issued by **SUGUD Organization** are independent human rights documentation formally submitted to **UN mechanisms** and the **European Court of Human Rights**.

All rights reserved. Use is permitted only for purposes of **human rights investigation, reporting, and accountability**.